

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 42. (21. October 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1/2 Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 21. October.

N^o. 42.

Die Landessynode.

Sechste Sitzung am 16. October.

Nachdem, wie in letzter Nummer berichtet, die Verathung über den die Festtage betreffenden Gesetzesentwurf in der fünften Sitzung bis dahin gelangt war, daß die Synode für baldige Einführung eines Bußtags mit großer Majorität, für die Feier des Reformationsfestes am 31. Oct. einstimmig sich erklärt hatte, stand heute das Saat- und Erntefest zur Verathung. Der Entwurf wollte Verlegung beider Feste auf Sonntage, welche für jede Gemeinde auf Vorschlag des Geistlichen durch den Kirchenrath dazu zu bestimmen seien. Der Ausschuss beantragte, es hinsichtlich des Saatesfestes zu belassen, wie es in den verschiedenen Landestheilen bisher gewesen, dagegen das Erntefest allgemein einzuführen und es auf den Freitag vor dem 21. Octbr. zu setzen.

Die Discussion über diesen Gegenstand war lebhaft und reich. Unter den Gründen, welche für und gegen geltend gemacht wurden, heben wir nur einiges heraus: Die Feier dieser Tage, besonders des Saatesfestes, wie sie im alten Herzogthum Statt habe, werde in keiner andern Landeskirche gefunden; sie stehe im Widerstreit mit der Idee eines christlichen Festes, dem nur die ewigen Heilsthatsachen zum Grunde lägen; sie thue durch Gleichstellung der Dignität dieser wirklichen Feste Abbruch; sie habe ihren Ursprung in einer Zeit, wo die Neigung gewaltet habe, Naturfeste an die Stelle der christlichen zu setzen; die Festtage dürften aus Rücksicht auf die arbeitenden Classen, die Lauheit der Zeit und die Geistlichen (besonders treffe dies das Saatesfest) nicht zu sehr gehäuft werden, wobei auf die Beschlüsse hinsichtlich des Bußtags und Reformationsfestes zurück verwiesen wurde. Andererseits wurde bemerkt gemacht, daß die Feste, wenn auch an sich nicht christliche Feste, christlich gefeiert werden könnten, daß sie für manche Gemeindeglieder ein Mittel seien, welches

sie an die Kirche binde und in die Kirche bringe, besonders aber, daß sie, vor Allem das Erntefest, den Gemeinden theuer geworden seien und ihre Abschaffung schmerzlich empfunden werden würde. Daneben wurde erinnert, die Bedeutung des Saat- und Erntefestes werde durch Verlegung auf Sonntage abgeschwächt, durch beliebige Ansetzung für jede einzelne Gemeinde aber fast vernichtet; was auch von der andern Seite nicht geläugnet, ja gewünscht wurde.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis: § 3 des Entwurfs wird abgelehnt, dagegen mit großer Majorität beschlossen, daß das Erntefest im ganzen Umfange der Landeskirche am Freitag vor dem 21. Octbr., das Saatesfest dagegen, gleichfalls in demselben Umfang, am Sonntag Rogate gefeiert werden solle.

Art. 2 des Entwurfs: „Für den Bußtag und das Reformationsfest wird die nähere Form in liturgischer Hinsicht vom Ob.-K.-Rath festgestellt, außerdem werden jährlich für jedes dieser Feste die Predigterte ausgeschrieben. Die erste Hälfte dieses Artikels wurde abgelehnt, die zweite in Bezug auf die Predigterte für das Reformationsfest angenommen.

Die hiernächst folgende Verhandlung über eine neue Organisation des Dienstgerichts, wie Art. 115 des K.-Verf.-Ges. sie verlangt, hat den übrigen Theil dieser Sitzung und auch fast die ganze folgende Sitzung hindurch die Synode beschäftigt. Sie bietet aber wenig dar, was die Leser des K.-Bl. interessieren möchte; wir beschränken uns deshalb auf das Wesentlichste. Das schon am 6. Jan. 1851 begründete Dienstgericht tritt wie eine Art Schwurgericht zusammen, wenn auf Antrag des Oberkirchenraths über die Dienstentlassung eines Geistlichen oder über die Streichung eines Candidaten aus der Candidatenliste zu entscheiden ist. Nach dem Entwurf sollte der Präsident des höchsten Landesgerichts, oder, wo derselbe aus irgend einem Grunde nicht eintreten könne, der Vorstand des nächsthöchsten Gerichts in Oldenburg den



Vorsitz im Dienstgericht führen, in welches außerdem zwei Pfarrer und zwei Kirchen- oder Ehrenälteste eintreten. Zu dem Ende sollte die Synode aus sechs vom Kirchenregiment vorzuschlagenden Pfarrern und ebenso viel Ältesten je drei, nämlich zwei zu Mitgliedern, einen zum Ersatzmann auswählen, welche dann vom Großherzog zu befähigen seien. Der Angeklagte sollte das Recht haben, drei der Mitglieder des Dienstgerichts ohne Angabe von Gründen abzulehnen; falls dadurch oder aus anderer Ursache das Gericht unvollständig werde, sollte dasselbe durch oberliche Ernennung ergänzt werden. Diese Bestimmungen des Entwurfs fanden im Ausschuss und in der Synode viel Widerspruch. Daß die Zahl der Mitglieder des Dienstgerichts von 5 auf 7 zu erhöhen sei, wurde bald entschieden; hinsichtlich der Zusammensetzung wurden sehr abweichende Vorschläge gemacht, welche zu dem Resultat führten, das Dienstgericht solle bestehen 1. aus dem Präsidenten, 2. zwei Pfarrern, 3. einem andern Kirchenbeamten (Küster, Organisten oder Religionslehrer), 4. drei Kirchen- oder Ehrenältesten. Die

Siebente Sitzung am 17. Octbr. hatte dann die Frage zu erörtern, wie die sub 2—4 genannten Mitglieder zu bestellen seien. Viele Stimmen erhoben sich für den Modus des Entwurfs, nur daß die Zahl der in Vorschlag zu bringenden und als Mitglieder und Ersatzmänner zu ernennenden Pfarrer u. erhöht werden müsse, theils weil das Gericht aus sieben Mitgliedern bestehen werde, theils damit der Fall einer nothwendigen Ergänzung durch Ernennung möglichst vermieden werde. Diese Anträge fielen aber weg, weil die Mehrheit sich auf den Antrag des Ausschusses für folgenden ganz veränderten Besetzungsmodus entschied. Kirchenregiment und Landesynode sollen das Recht der Besetzung des Dienstgerichts theilen, so daß jenes einen Pfarrer, einen andern Kirchenbeamten und einen Ältesten zu Mitgliedern und einen andern aus jeder der drei Kategorien zu Ersatzmännern ernennt; die Synode dagegen einen Pfarrer und zwei Älteste zu Mitgliedern und zwei Pfarrer und zwei Älteste zu ersten und zweiten Ersatzmännern erwählt — und zwar auf 6 Jahre, mit der Bestimmung, daß die Ernannten wie die Erwählten auch über diese Zeit hinaus fungiren, falls nach Ablauf derselben eine neue Wahl und Ernennung noch nicht erfolgt sein sollte; auch daß das Amt der zum Dienstgericht bestellten Ältesten nicht erlöschen soll, im Fall unterdeß ihre Dienstzeit als Ältester ablaufen würde. — Ferner wurde beschlossen, daß der Angeklagte nicht drei, oder wie der Ausschuss wollte: fünf, sondern vier der Mitglieder des Dienstgerichts soll ablehnen dürfen. Hinsichtlich des Eintritts der Ersatzmänner und der Ergänzung des Gerichts wurde folgender Antrag des Ausschusses angenommen: „Falls ein Mitglied vom Angeklagten abgelehnt wird oder verhindert ist, oder falls dasselbe definitiv ausfällt, so wie im Fall der Präsidat des höchsten Landesgerichts der evang.-luther. Landeskirche nicht angehört, tritt der Ersatzmann derselben Kategorie,

bez. Stellvertreter an die Stelle des Ausgefalleenen. Im vorletzten genannten Falle oder wenn sonst ein Ersatzmann definitiv ausfällt, so ist für die noch übrige Dauer der sechsjährigen Dienstzeit an dessen Stelle ein anderer vom Großherzog zu ernennen, bez. von der nächsten Landesynode, falls eine solche vor Ablauf der Dienstzeit zusammentreten sollte, zu wählen.“ — Unverändert angenommen werden die letzten Artikel des Entwurfs; sie lauten: Art. 6. Das im Art. 13 des Gesetzes vom 6. Jan. 1851 gegebene Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auch durch einen jeden Formfehler im Verfahren bei denjenigen Handlungen des Dienstgerichts oder des Oberkirchenraths, worauf das Urtheil gebaut ist, begründet. Art. 7. Die §§ 1—4 des Gesetzes vom 6. Jan. 1851, der § 6 *ibid.*, soweit er die Wahl des Präsidenten betrifft, der § 11 *ibid.* und § 14 *ibid.* von den Worten „Beschwerden“ bis „für angemessen hält,“ sind hie-mit aufgehoben.

Nach Erledigung des Gesetzes über das Dienstgericht war nun die Synode an ihre wichtigste Aufgabe, die Antwort auf die Pfarrbesetzungsfrage, gelangt. Daß diese Angelegenheit die Sitzung nur eine halbe Stunde lang ausfüllte und mit einer einzigen Abstimmung ohne Discussion beendet war, wird unsre Leser befremden, ist auch nur zu erklären aus einigen Aktenstücken, welche wir hier in extenso folgen lassen.

Die Anlage 7. lautet:

„An die vierte ordentliche Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

In dem Patente vom 11. April v. J. wodurch das jetzt geltende Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg publicirt ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine definitive Entscheidung über die Art. 91—96 jenes Gesetzes wegen Besetzung erledigter Pfarrstellen sich vorbehalten, bis auch die nächste ordentliche Landesynode darüber gehört sei und die inzwischen zu machenden weiteren Erfahrungen benutzt werden könnten. Diesem nach würde sich über den in Frage stehenden Gegenstand die jetzt zusammen berufene vierte ordentliche Landesynode zu äußern haben und sodann die definitive Höchste Entscheidung erfolgen können. Seine Königliche Hoheit der Großherzog halten es aber für wünschenswerth, daß eine definitive Entscheidung über die Art. 91—96. des Kirchen-Verfassungsgesetzes noch etwas weiter bis zur Beendigung der nächsten Synodalperiode ausgesetzt und deshalb auch auf der vierten ordentlichen Landesynode von einer unter dieser Voraussetzung noch nicht erforderlichen abermaligen Verhandlung über jene Artikel abgesehen werde und haben den Oberkirchenrath beauftragt, der Landesynode hievon Mittheilung zu machen mit dem Wunsche: die Landesynode möge sich damit einverstanden erklären.

Zu diesem Wunsche sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch die Erwägung geführt, daß es von dem größten Interesse sei, in Beziehung auf die vorliegende wichtige Angelegenheit eine völlige Uebereinstimmung aller betreffenden kirchlichen Organe zu erlangen, daß aber im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht mit Sicherheit erwartet werden könne, darüber von allen Seiten her eine unbefangene und gehörig geprüfte Stimme der Kirche zu vernehmen, indem die Ansichten für und wider noch immer sehr getheilt sind und eine Aeußerung der Landessynode, so wie eine definitive Bestimmung, wie sie auch ausfallen mögen, nach der einen oder andern Seite stets die größte Mißbilligung erfahren würden. Die Verhandlungen der diesjährigen Kreis-synoden haben dies aufs deutlichste gezeigt. Von der Kreis-synode Wildeshausen wurde der Antrag: daß das Wahlrecht der Gemeinden bei Besetzung erledigter Pfarrstellen definitiv bestätigt werde, mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen und gebeten diesen Beschluß der Landessynode vorzulegen; die Kreis-synode Varel dagegen beschloß per majora das Ersuchen: einen modus aufzustellen, wodurch bei Besetzung der Pfarrstellen unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden die Wahlen wegfielen. Auf der Kreis-synode Delmenhorst wurde die Verschiebung der Entscheidung bis zu weiterer Erfahrung mehrstimmig angenommen. Auf der Kreis-synode Oldenburg wurde ein gegen die Wahlen gerichteter Antrag verlesen und ohne Discussion gefragt, ob sich dem Jemand anschliesse, worauf sich indeß Niemand erhob. Die Kreis-synode des Stadt- und Butjadingerlandes lehnte den Antrag auf Aufhebung der Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung erledigter Pfarrstellen mit 25 gegen 13 Stimmen ab.

Zu dem Wunsche eine definitive Entschliessung auszusprechen hat ferner die Erwägung geführt, daß den Erfahrungen, welche bisher haben gemacht werden können, keineswegs ein großes Gewicht beizulegen sein wird, da nur fünfmal seit dem April v. J. eine Predigerwahl Statt gefunden hat; endlich die Erwägung, daß andererseits eine große Gefahr mit der weiteren Aussetzung keinesfalls verbunden sein werde, da die vorgekommenen Wahlen einen so ruhigen und würdigen Verlauf gehabt haben, daß sie ohne Bedenken in bisheriger Weise auch noch ferner zugelassen und zur Sammlung fernerer Erfahrungen benutzt werden können. Bei einer Aussetzung bleibt Alles unpräjudicial in dem jetzigen status quo, während ein unverkennbarer Vortheil daraus entspringen dürfte, wenn die erste Landessynode, welche nach der neuen Verfassung zusammenberufen ist, nicht sofort Veranlassung findet, in eine aufregende Discussion einzugehen und möglicherweise in eine bedeutende Opposition mit den etwaigen Interessen vieler Gemeinden oder mit dem Kirchenregimente zu kommen, zu einer Zeit, wo noch so manche Dinge auf dem Kirchengebiete zu ordnen sind und eine nach allen Seiten hin Befriedigung gewährende und Anerkennung findende Thätigkeit der Synode

zur heilsamen Entwicklung des kirchlichen Lebens so überaus nöthig ist.

Oldenburg, den 5. Octbr. 1854.

Oberkirchenrath.

Runde. Nielsen. Althorn. Geist. v. Wedderkop.
Lipsius.

Diese Anlage war zwar dem Ausschusse schon bei seinem ersten Zusammentreten im Manuscript vorgelesen, kam aber erst in voriger Woche gedruckt zur Vertheilung an die Mitglieder der Synode. Ihr Inhalt veranlaßte mehre derselben, vor Eröffnung der Verhandlung darüber folgende Erklärung zum Protokoll zu geben:

„Wenn in der die Pfarrbesetzung betreffenden Vorlage Nr. 7 an die Synode, abweichend von den übrigen Vorlagen der Antrag des Kirchenregiments als ein Wunsch des Oberhauptes der Kirche an die Synode gebracht wird, so ist dies durch den Character der Art. 91—96 als integrierenden Theils nicht des jetzigen Verfassungsgesetzes, sondern des der Synode von 1853 vorgelegten Entwurfs, worüber dem Landesoberhaupt nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes die freie Entscheidung zusteht, wohl gerechtfertigt. Ungern aber haben die Unterzeichneten es gesehen, daß in dieser Vorlage auch die Motive und Urtheile über Thatsachen im höchsten Namen der Synode vorgelegt werden, so daß diejenige Person, welche grundsätzlich in die Debatte nicht verflochten werden darf, in dieselbe hineintritt, ja sie eröffnet.

Könnten und dürften wir in diesen Urtheilen und Motiven in Wirklichkeit nichts Anderes als die Ansichten des Oberkirchenraths erblicken, so müßten wir die gewählte Einkleidung als einen Mißbrauch im Interesse der vom Oberkirchenrath vertretenen Partei ansicht bezeichnen.

Es wird uns aber der ganze Inhalt der Anlage 7 zu ausdrücklich im Namen des Großherzogs entgegen gestellt, als daß eine derartige Auffassung zulässig bliebe. Damit finden wir uns in die Lage versetzt, entweder schweigen zu müssen, über Manches, worüber wir nicht schweigen können, ohne unsere Ansicht und Abstimmung ihrer wesentlichen Begründung zu berauben, oder aber zu reden, was, wie und wogegen es uns als treuen Unterthanen und Geistlichen zumal in der Synode zu reden nicht geziemen würde.

Sonach bleibt uns nichts übrig, als in der Pfarrbesetzungsfrage auf Wort und Abstimmung von vorn herein zu verzichten und dagegen in dieser unserer Erklärung feierlich Zeugniß zu geben und Verwahrung einzulegen. Wir bitten die Synode, diese unsere Erklärung zur Motivirung unseres Schweigens in dieser so wichtigen Verhandlung wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

gez. Ibbeken. Meyer. Greverus. Folte. Kemmers.

Alsobald nach Verlesung trat Past. Schröder dieser Erklärung bei, indem auch er durch die Beschaffenheit der Vorlage in der Freiheit des Wortes sich gehindert fühlte.

Der Bericht des Ausschusses enthielt nur Minoritätsan-



träge. Vier Stimmen empfehlen Zustimmung zu der Vorlage des Kirchenregiments; zwei Stimmen empfehlen die Erledigung der Pfarrbesetzungsfrage auf gegenwärtiger Synode mit der Bitte um eine Vorlage, nach welcher die Einzelgemeinden bei der Pfarrbesetzung durch Wahl nicht betheiligt werden; zwei Stimmen endlich erklären sich für einen Aufschub der Entscheidung bis zur Synode des nächsten Jahres. (Ein Mitglied des Ausschusses war wegen Krankheit unbetheiligt geblieben.)

Ohne Discussion wurde der erste Antrag in namentlicher Abstimmung angenommen. Es stimmten für denselben: Ahlhorn, Barnstedt, Bartelmann, Bunnemann, Chemnis, Cordes, Dierks, Gyting, Geist, Gerbes, Hellweg, Holtshusen, v. Laar, Nielsen, Deltermann, Plate, Kunde, Schmedes, Tappenbeck, von Wedderkop; im Ganzen 20 oder nach Abzug der Mitglieder des Ob.-K.-Raths und der auf seinen Vorschlag ernannten Synodalen 13; 8 stimmten gegen die Vorlage, die 6, welche sich der Abstimmung enthielten, dürften auch nicht Freunde jenes Vorschlags sein; also im Ganzen 14.

Um das hierher Gehörige zusammen zu stellen, sei hier gleich bemerkt, daß in der Sitzung am Donnerstag vom Geh. K.-Rath Nielsen, Namens des Ob.-K.-Raths folgende Erklärung verlesen wurde:

„Die in der Sitzung vom 17. Octbr. d. J. in das Protokoll niedergelegte Erklärung einiger geistlichen Mitglieder der Landessynode über die die Pfarrbesetzung betreffende Vorlage des Ob.-K.-Raths Nr. 7. muß den Ob.-K.-Rath veranlassen: gegen die Auffassung, welche jene Vorlage in der gedachten Erklärung gefunden hat, und auf welche die ausgesprochene Verzichtleistung auf Wort und Abstimmung hat begründet werden sollen, in jeder Beziehung ausdrücklich zu protestiren. Es wird gebeten, auch dieses wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.“ —

Die Synode hat auch vom Mittwoch bis Sonnabend dieser Woche täglich Sitzungen gehalten. Es ist uns daher unmöglich, wie sehr wir uns auch der Kürze beileidigen möchten, den Lesern des K.-Blatts in bisheriger Weise ein nur einigermaßen ausgeführtes Bild der Synodalverhandlungen bis zum Schlusse dieser Woche zu geben. Wir müssen uns für diese Nummer auf Mittheilung der Tagesordnung und der wesentlichsten Beschlüsse beschränken und werden, in der Hoffnung, hierbei von befreundeten Mitsynodalen unterstützt zu werden, auf mehre wichtige Punkte späterhin zurückkommen.

Achte Sitzung am 18. Octbr. Verschiedene eingegangene Petitionen wurden erledigt, 1. die der Lehrerconferenz in Rüstingen und Lettens, Anstellung der Organisten betr. (vgl. K.-Bl. Nr. 41 S. 166) durch Tagesordnung; 2. die Petition der Kreissynode Wildeshausen und Delmenhorst, bez. Antrag der Pastoren Folte und Meyer auf theilweise Oeffentlichkeit der Kreissynodalverhandlungen (vgl. K.-Blatt

Nr. 41 S. 165); 3. die Petition der Kreissynode Wildeshausen um Abänderung des Art. 58 des K.-Verf.-Ges. ebenfalls; beide gleichfalls durch Tagesordnung erledigt. Nicht viel besser erging es der Petition des Gen.-Pred.-Vereins, das bevorstehende Schulgesetz betr.; nur der erste ganz allgemeine und darum wenig sagende Satz wurde in veränderter Fassung angenommen. Die Debatte war sehr lebhaft und charakteristisch; wir empfehlen hier die zu druckenden Protokolle. Hierauf zweite Lesung der Geschäftsordnung; die in der ersten verworfenen Abtheilungen fanden jetzt, nachdem die Synode einmal in Abtheilungen verhandelt, Beifall und Wiederaufnahme; der das Gebet zu Anfang jeder Sitzung verordnende § wurde bekämpft und in namentlicher Abstimmung verworfen; die Bemerkungen mehrerer Mitglieder gegen das regelmäßige Gebet vor der Synode mögen selbst einige Geistliche veranlaßt haben, für die Streichung des § zu stimmen; sie veranlaßten wenigstens den Präsidenten zu der Erklärung, daß die bis jetzt mit Gebet begonnene Synode von da an ohne Gebet anfangen müsse; gewiß mit Recht; in einer Synode, die das Gebet wegvotirt, paßt das Gebet noch nicht; eine künftige mag es frei einführen, wie die jetzige es acht Sitzungen hindurch that.

Neunte Sitzung am 19. Octbr. Tagesordnung: Eingabe der Kreissynode Jever, die Sonntagsheiligung betr., sie war in den Abtheilungen durchgesprochen; die Synode erklärte ihren Beifall, empfahl den Kreissynoden die Erlassung von Ansprachen und dem Ob.-K.-Rath, auf baldige Erfüllung der Zusage des Staatsgrundgesetzes Art. 35, 2 bei der Staatsregierung hinzuwirken. — Eine Interpellation: welche Bedeutung der Gegenzeichnung der h. Erlasse in Kirchensachen durch den Staatsminister beizulegen sei? wurde beantwortet: es geschehe nach der Ansicht des Ob.-K.-Raths nur in dem Sinne, daß damit bezeichnet werde, der fragliche Erlaß stehe mit dem Staatsgesetz nicht in Widerspruch. — Ueber die Eingabe des Gen.-Pr.-Vereins, die bevorstehende Armenordnung betr., wurde nach sehr bewegter Discussion auf Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Tagesordnung übergegangen. Nächstens Ausführlicheres hierüber. — Hierauf wurde der Gesegentwurf über das Assistentenpredigerwesen berathen und erst in der Sitzung am 20. Octbr. zu Ende gebracht. Die Anträge des Ausschusses wurden sämmtlich abgelehnt. Die elfte Sitzung wick sich mit dem Wittwen-Cassen-Gesetz und einigen zweiten Lesungen beschäftigen. Der Schluß der Synode ist am Montag oder Dienstag zu erwarten.

Kirchennachricht.

Predigten am 22. Octbr.: 8 Uhr: Hofpr. Geist. 10 Uhr: Ober-Hofpr. Nielsen. 3 Uhr: Bibelstunde: Assistentpr. Pralle.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 22. bis 29. Octb. Assistentpr. Pralle. — Die Kirchenbücher führt Pastor Greverus.

Verantwortlicher Redacteur: G. Greverus. — Verlag und Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

